

6. März 2024

Anfrage für die Stadtverordnetenversammlung am 27.03.2024

**Verjährung von Kanalanschlussbeiträgen**

Gemäß der Beitragssatzkalkulation 2012 zur Kanalanschlussbeitragsatzung der Stadt Cottbus sollten Herstellungskosten von 117,6 Mio € mit einmalig zu zahlenden Kanalanschlussbeiträgen eingenommen werden. Tatsächlich wurden nur Beitragsbescheide bis zum Ablauf der absoluten Verjährungshöchstfrist zum 31.12.2015 in Höhe von 89 Mio € erlassen (siehe Anlage 2 Seite 2 der Begründung der Aufhebungs- und Erstattungssatzung II -013/16). Die Differenz in Höhe von 28,6 Mio € war also unabhängig von der hypothetischen Verjährung gem. Entscheidung des BVerfG -1 BvR 3051/14- auch nach einfachem Recht echt verjährt und damit war dieser Anspruch der Stadt gegen den Betroffenen erloschen. Diese Herstellungskosten waren unabhängig der Rechtslage gemäß Bundesverfassungsgericht für die Stadt uneinbringlich.

Gleichwohl wurde dieser erloschene Anspruch bei den laufenden Entgelten und Gebühren als noch tatsächlich bestehend behandelt. Die Herstellungskosten in Höhe von 28,6 Mio €, die einzelne Personen (natürliche oder juristische), nicht zahlen mussten, sollte die Allgemeinheit über die laufenden Entgelte/ Gebühren zahlen. Der Betrag von 28,6 € Mio € macht ca. ein Viertel der gewollten Beitragseinnahmen aus.

Hierzu stellen wir folgende Fragen:

1. Auf wie viel nicht erlassene Bescheide verteilt sich der Betrag von 28,6 Mio €, welche Einzelbeträge pro nicht erlassenem Bescheid sind durch (echte) Verjährung erloschen?
2. Wer waren die ursprünglich Beitragspflichtigen (ggf. juristische Personen, Stadtverordnete oder deren Unternehmen etc.), welche keine Bescheide erhielten?

Anmerkung der Fragesteller: Strafrechtlich sind etwaige Handlungen z.B. als Untreue verjährt. Zivilrechtlich ist auch Verjährung eingetreten. Insoweit gibt es gemäß § 36 Abs. 2

KVerf Bbg keine Gründe, die Öffentlichkeit auszuschließen, weil *berechtigte* Interessen Einzelner es erfordern- im Gegenteil.

Überwiegende Belange des öffentlichen Wohls erfordern ebenfalls keine Geheimhaltung – im Gegenteil.

Matthias Loehr  
Fraktionsvorsitzender